



## Antrag auf Mitgliedschaft und den Jugend-Pressenausweis!

Mit diesem Formular kannst du nicht nur die Mitgliedschaft bei den Jungen Medienmachern Köln e.V., sondern auch den offiziellen Jugend-Pressenausweis, mit dem du dich als Journalist ausweisen kannst, beantragen!

Deinen Antrag sendest du an:

Junge Medienmacher Köln e.V.,  
Subbelrather Str. 289  
50825 Köln

### Meine Daten

Redaktion \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße und Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Bitte das Passfoto hier einkleben!

Bitte auf die richtige Bildgröße achten.

Oder digital per E-Mail an [info@jmmk.org](mailto:info@jmmk.org)

Foto liegt den JMMK bereits vor!

### Ich beantrage

- Die Mitgliedschaft bei den Jungen Medienmachern Köln e.V. (12 €/jährlich)
- Den Jugend-Pressenausweis (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft) (15 €/jährlich)
- Das Jugend-Presseschild (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft) (15 €/jährlich)

### Checkliste

- Ich bin Mitglied bei den JMMK
- Formular ist unterschrieben
- Zwei Tätigkeitsnachweise und Kopie des Personal-/Kinderausweises liegen bei
- Passbild ist aufgeklebt
- Antrag ist vollständig ausgefüllt

### Die Unterschriften

Nur bei Minderjährigen!

---

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

---

Vollständiger Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers

### Pressenausweisordnung

- § 1 (1) Zur Erleichterung und als Nachweiseiner journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
- (2) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
- (3) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
- (4) Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- § 2 Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. [...]
- § 3 (1) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
- (2) Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
- (3) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.
- § 4 (1) Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
- § 5 Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.
- § 6 (1) Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
- (2) Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse - Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

Die vollständige Jugend-Pressenausweis-Ordnung findest du unter [www.junge-medienmacher.de](http://www.junge-medienmacher.de)

### Das Kleingedruckte

Ich erkenne die nebenstehend abgedruckte Pressenausweisordnung an und bestätige durch meine Unterschrift, dass ich die Bedingungen für die Ausstellung eines Jugend-Pressenausweises erfülle.

Eine beantragte Mitgliedschaft besteht unabhängig von der Ausstellung eines Pressenausweises und muss gemäß Satzung der JMMK bis zum 30.11. eines Jahres per Einschreiben gekündigt sein, damit sie sich nicht automatisch für das nächste Kalenderjahr verlängert.

Bei Minderjährigen erklärt der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zu Mitgliedschaft und bestelltem Material und erklärt sich bereit, die anfallenden Kosten zu tragen.